

Friedhofsordnung

der Pfarre Schardenberg

**gemäß der Friedhofsordnung der Diözese Linz, die am 2. November 1997 in Kraft getreten ist,
und der Beschlussfassung des Finanzausschusses des Pfarrgemeinderates vom:**

I. GELTUNGSBEREICH

Die diözesane Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe, die Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers der Diözese Linz sind (wie z. B. einer Pfarrkirche oder Stiftung).

II. VERWALTUNG

- (1) Die Verwaltung obliegt dem Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss). Dieser hat aus seiner Mitte einen Friedhofs-Verantwortlichen zu bestellen, welcher für alle den Friedhof betreffenden Angelegenheiten zuständig ist.
- (3) In allen Friedhofsangelegenheiten sind die diesbezüglichen kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften einzuhalten, wie z.B. cc. 1176-1185 und 1240-1243 des kirchlichen Gesetzbuches 1983, das Statut für den Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss, bisher Pfarrkirchenrat), LDBI. Art. 69/1996, das OÖ. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBI. Nr.40/ 1985, und die Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

III. FRIEDHOFSAREAL

- (1) Das Friedhofsareal umfasst die mit sanitätsbehördlichem Bescheid für den Betrieb eines Friedhofes genehmigten Grundflächen mit Leichenhalle/Aufbahrungsraum.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Gemeinde nachweislich in Kenntnis zu setzen, wenn die Friedhofsanlage in den nächsten drei Jahren für die Aufbahrung und Bestattung von Leichen nicht mehr ausreichen sollte.

IV. BEERDIGUNGSRECHT

- (1) Auf die Bestattung im Friedhof haben alle im Pfarrgebiet Verstorbenen ein Recht; die Annahme von Leichen außerhalb des Pfarrgebietes Verstorbener kann von der Friedhofsverwaltung ohne Angabe eines Grundes verweigert werden, es sei denn, dass diese
- a) bei ihrem Ableben einen ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet hatten
 - b) oder als Angehörige (Art. X) ein Recht auf die Beisetzung in einem Familiengrab besaßen
 - c) oder wenn die Verlegung des Wohnsitzes nur durch die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim verursacht worden war und Angehörige (Art. X), die ihren ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben, ein Nutzungsrecht an einem Grab erwerben.
- (2) Benützen die Angehörigen (Art. X) im Friedhof bereits eine Grabstätte, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.
- (4) Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.

(5) Alle Gräber - ausgenommen für Urnenbeisetzungen - sind bei geeigneten Bodenverhältnissen und bei sanitätsbehördlicher Genehmigung nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens 2 Leichen aufnehmen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Familiengräber auch als Doppelgräber (Mehrfachgräber) eingerichtet werden.

(7) Bei der Beisetzung von Leichen ist die Verordnung der oö. Landesregierung vom 24. Jänner 1994, LGBI. Nr.14/1994, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, mit der nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen erlassen werden.

VI. AUSMASS DER GRABSTELLEN

(1) Reihen- und Wandgräber sind, sofern von der Friedhofsverwaltung nicht anderes bestimmt wird, als Einfachgräber 1,80 m lang und 80 cm breit. Doppelgräber müssen so angelegt werden, dass zwischen den Särgen seitlich eine Erdschicht von mindestens 40 cm verbleibt. Bei der Neuerrichtung von Gräberfeldern ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass Steinmetzbetriebe auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberichtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung standsichere Grabsteinfundamente herstellen können.

(2) Die Länge, Breite und Tiefe von Grüften wird von der Friedhofsverwaltung in jedem einzelnen Fall festgelegt.

(3) Als Richtwert für die Grابتiefe wird, sofern in der sanitätsbehördlichen Genehmigung nicht anderes bestimmt wird, festgelegt:

a) Erdgräber: 1,60 m;

b) Kindergräber (bis 6 Jahre): 1,20 m;

c) Tiefgräber: 2,20 m, wobei zwischen den Särgen eine horizontale Erdschicht von mindestens 15 cm sein soll.

Die Erdüberdeckung über dem zu oberst beigesetzten Sarg hat inklusive Grabhügel mindestens 1 m zu betragen, sofern die Bodenbeschaffenheit (z. B. reiner Schotter, Kies) nicht eine höhere Erdschicht erfordert. Bei besonders schwierigen geologischen Verhältnissen ist gegebenenfalls im Einzelfall eine sanitätsbehördliche Genehmigung für eine geringere Erdüberschüttung des Sarges einzuholen.

(4) Die Hauptwege des Friedhofes sollen eine Breite von 3 m und die Nebenwege eine Breite von 1,50 m haben. Zwischen den Grabstellen muss aus arbeitstechnischen Gründen ein lichter Zwischenraum von 60 cm bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 80 cm. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch andere Maße festlegen. Es ist jedoch Sorge zu tragen, dass beiderseits der Särge eine Mindesterdschicht von 40 cm verbleibt.

Sonderbestimmungen für den Friedhof der röm.-kath. Pfarre Pfarrkirchen i. Mkr.

Die Abmessungen eines einfachen Grabes betragen:

Länge: 180 cm

Breite: 80 cm

Bei den Grabdenkmälern sollen Grabkreuzen der Vorzug gegenüber Grabsteinen gegeben werden, weil Kreuze eher dem christlichen Glauben Ausdruck geben.

VII. EVIDENZHALTUNG

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt einen Friedhofsplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterabteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofplan ist laufend zu ergänzen.
- (2) Außerdem sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und dauernd evident zu halten:
- a) Name, Familienstand, Beruf, Wohnort, Sterbeort, Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum;
 - b) Art des Grabes, Standort und Grabnummer;
 - c) Lage des Sarges im Grab;
 - d) Datum der Bezahlung der Grabnachlässe und Fälligkeit der nächsten Grabnachlässe;
 - e) Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person.

VIII. TURNUS DER WIEDERBELEGUNG DER GRÄBER

Erdgräber können nach Ablauf der Verwesungsdauer wieder belegt werden. Diese beträgt im Regelfall bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Kindern bis zu einem Alter von 6 Jahren 5 Jahre, soweit nicht die Sanitätsbehörde aufgrund besonderer Bodenverhältnisse eine andere Verwesungsdauer festlegt.

IX. NUTZUNGSRECHTE

- (1) Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.
- (2) Nutzungsrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch darauf keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Einlösung eines Reihengrabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofssverwaltung kann nach Ablauf der Verwesungsdauer diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.
- (4) Die Benutzer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger so weit und so lange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes (der Gruft) nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird.
- (5) Besitzer des Nutzungsrechtes ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder in weiterer Folge an einen Angehörigen übergehen, der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Nutzungsrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Ist nach dem Tod der nutzungsberechtigten Person kein überlebender Ehegatte vorhanden, geht das Nutzungsrecht an das jeweils älteste pflichtteilsberechtigte Kind über, das im Pfarrgebiet seinen ordentlichen Wohnsitz hat und das Nutzungsrecht annimmt, sofern nicht testamentarisch eine andere Verfügung zugunsten einer pflichtteilsberechtigten Person getroffen worden ist. Letzteres gilt insbesondere, wenn diese ein Haus oder einen Bauernhof übernimmt.
- (6) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ohne

diese ist die Übertragung rechtsunwirksam. Eine stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechtes durch eine konkludente Handlung seitens der Friedhofsverwaltung ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Nutzungsrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann von den Nutzungsberechtigten jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab (Grabmal) schad- und klaglos gehalten wird.

X. ANGEHÖRIGE

(1) Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, so gelten als Angehörige der Ehegatte, die Nachkommen und Vorfahren in gerader Linie und deren Ehegatten, sowie die Geschwister, soweit diese mit der nutzungsberechtigten Person in Hausgemeinschaft leben.

(3) Die nutzungsberechtigte Person hat unbeschadet der Rechte der Friedhofsverwaltung das alleinige Verfügungsrecht über das Grab.

XI. INSTANDHALTUNG DER FRIEDHOFSANLAGEN UND DER GRÄBER

(1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Herhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Leichenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher, Bäume, Abfallsammelstellen, Umzäunungen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofsordnung nicht anderes bestimmt, dem Friedhofseigentümer.

(2) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten, sofern kein anderes Ausmaß festgesetzt ist. Die Erdüberdeckung des Sarges muss inklusive des Grabhügels mindestens einen Meter betragen. Der Grabhügel ist von der nutzungsberechtigten Person der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu pflegen.

Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhofs- und Grabpflege und Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

(3) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, Arkaden, Bedachungen, Gruftkammern und Grabeinfassungen) von der nutzungsberechtigten Person dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten. Diese ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmals umgehend fachgerecht beheben zu lassen.

(4) Die Benutzer von Grüften und Wandgräbern (Epitaphien) haben den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofmauer (Innen- und Außenmauer) - und zwar hinsichtlich Sanierung, Erneuerung, Färbelung des Verputzes und Abdeckung der Friedhofmauer - aus eigenem instand zu halten, bzw. bei einer derartigen Generalsanierung der Mauer die anteiligen Kosten zu übernehmen. Umfasst eine Sanierung oder Erneuerung auch die Fundamente oder die Mauersubstanz, haben alle Nutzungsberechtigten, die Grüfte, Wand-, Reihengräber oder Urnennischen am Friedhof haben, im Ausmaß der Größe ihrer Gräber und Urnennischen anteilig zu den Gesamtkosten beizutragen. Der Aufteilungsschlüssel wird über Vorschlag der Friedhofsverwaltung vom Finanzausschuss des Pfarrgemeinderates festgelegt. Verweigern Nutzungsberechtigte die Zahlung der diesbezüglichen Forderung, kann die Friedhofsverwaltung den Rechtsweg beschreiten oder die weitere Nachlöse des Grabes verweigern.

Die Nutzungsberechtigten sind ferner verpflichtet, die anteiligen Kosten für die Errichtung von friedhofseigenen Fundamenten für Grabdenkmäler zu übernehmen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepfleger Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von drei Wochen zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist erlischt das Nutzungsrecht, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Nachlösegebühren erfolgt nicht.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann gegebenenfalls die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klagsweise begehren. Sie ist aber auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher unter Setzung einer Frist von 14 Tagen nachweislich schriftlich anzudrohen. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

(7) Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. Art. VIII und Art. XIII Abs. 10 bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

XII. GRABEINFASSUNG UND GRABDENKMÄLER

(1) Die nutzungsberechtigten Personen können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton, Holz, Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm. Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckungen des Grabhügels sind, ausgenommen bei Grüften, unzulässig. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der im Art. VI Abs. 1 und 2 bezeichneten Maße befinden. Die Friedhofsverwaltung kann aber bei Grabeinfassungen ein anderes Höchstmaß festlegen, wenn dies z. B. auf Grund der engen Zugänge in den Gräberreihen notwendig erscheint.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofsverwaltung die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 50 % abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. Die Gräber dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Steinen, Kies, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden.

(3) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmals, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Bei dieser ist von der nutzungsberechtigten Person unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 sowie eine Situationsskizze 1:50, die ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, um Zustimmung anzusuchen. Bei Vorlage der Pläne für die Grabumfassung ist auch der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmals genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und der Nachbargräber.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt das Gesuch als genehmigt. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmals unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Mit dem Aufstellen, Abtragen und Renovieren von Denkmälern dürfen nur befugte Gewerbetreibende beauftragt werden.

(5) In wichtigen Fällen, die durch die Friedhofsordnung nicht geregelt sind, ist die Zustimmung des Bauausschusses der Diözese Linz einzuholen.

(6) Steinmetze und andere Handwerker haben der Friedhofsverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofsgebiet zu melden. Vor deren Inangriffnahme haben sie sich zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern ordnungsgemäß bei der Friedhofsverwaltung angezeigt worden ist. Bei wiederholten Verstößen gegen die Friedhofsordnung kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und neuerlicher Missachtung der Friedhofsordnung die weitere Tätigkeit am Friedhof untersagt werden.

(7) Abfälle und Erde, die bei Aufstellung von Grabdenkmälern übrig bleiben, hat der die Arbeiten ausführende Steinmetz mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

(8) Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt oder überragen neu errichtete Aufbauten bei Grüften und Epitaphien die Friedhofsmauer, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. Art. XIII Abs. 10 gilt sinngemäß.

(9) Die Friedhofsverwaltung hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmals die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.

(10) Grabdenkmäler; Umfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach Art. XIII dieser Friedhofsordnung eintritt.

(11) Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofsverwaltung in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden, von den Nutzungsberechtigten aber lediglich in die zustehende Grabfläche (Art. VI Abs. 1 und 2) und dürfen diese seitlich nicht überragen. Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz auf dem Friedhof sowie über die Friedhofs- und Grabpflege bzw. Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

(12) Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Bäume und Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Blumen.

XIII. ERLÖSCHEN DER NUTZUNGSRECHTE (VERFALL)

(1) Nutzungsrechte können insbesondere erlöschen:

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Unterlassung der Nachlöse,
- c) durch Unterlassung der Instandhaltung (Art. XI Abs. 5)
- d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes,
- e) durch Entzug des Nutzungsrechtes aufgrund eines Beschlusses des Finanzausschusses (z. B. bei besonderem Bedarf im Zuge einer Bautätigkeit).

(2) Das Erlöschen des Nutzungsrechtes ist mit einer Begründung der nutzungsberechtigten Person nachweislich mitzuteilen. Ist diese Person oder ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt, ist der Beschluss auf der Amtstafel der Pfarre auszuhängen und trifft dann nach Ablauf von 3 Monaten in Rechtskraft.

(3) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf zehn Jahre, Kindergräber auf fünf Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr jeweils auf denjenigen weiteren Zeitraum gesichert werden, welcher mit Beschluss des Finanzausschusses festgelegt und ortsüblich kundgemacht worden ist. [Anm.: Die Nachlösefrist beträgt derzeit 5 Jahre.] Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung

der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Erhöhungen der Nachlösegebühren werden erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Nutzungsgebühr bereits vom Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist, rechtswirksam.

(4) Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist. Diese ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

(5) Die Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

(6) Bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung befugt, Nutzungsberechtigten, die im Bereich der Pfarre keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.

(7) Ist ein Nutzungsrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben. Ist bei verfallenen Grüften die Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche noch nicht abgelaufen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, diese Leichen auf Kosten der Angehörigen in einem anderen Grab zu beerdigen.

(8) Bei Auflösung eines Grabs, einer Gruft oder einer Urnennische oder Übergang auf eine neue nutzungsberechtigte Person verfällt die bereits bezahlte Nutzungsgebühr.

(9) Bei Auflösung einer Gruft hat die neue nutzungsberechtigte Person für die fachgerechte Entsorgung der vorhandenen Särge aufzukommen und die Kosten der Beisetzung der sterblichen Überreste in einen Sammelsarg zu übernehmen.

(10) Als Eigentümer von Grabdenkmälern abgelaufener oder verfallener Gräber gelten die letzten nutzungsberechtigten Personen oder ihre Rechtsnachfolger. Wenn solche Grabstellen nicht binnen sechs Monaten nach Verfall ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monamente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als dereliquiert und fallen in das Eigentum des Friedhofseigentümers, der darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Diese hat aber auch die Möglichkeit, ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der sechsmaligen Verfallsfrist die Abräumung des Grabs durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

(11) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

XIV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben den Friedhofseigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(2) Der Friedhofseigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen (Art. XI Abs. 1) oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofspersonals entstehen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit bzw. entschuldbarer Fehlleistung.

(3) Ist der Totengräber nicht Angestellter des Friedhofseigentümers, haftet letzterer nicht für Beschädigungen, die der Totengräber verursacht hat.

(4) Der Friedhofseigentümer haftet auch nicht bei Senkungen von Grabdenkmälern.

XV. BEISETZUNG VON ASCHENURNEN

(1) Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof durch Erdbestattung oder durch Bestattung in Urnennischen erfolgen. Bei Erdbestattungen sind die Urnen mindestens fünfzig Zentimeter in die Erde zu versenken.

(2) Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche Urnen bei der nächsten Beisetzung entsprechend tiefer im gleichen Grab wieder beizusetzen.

XVI. SANITÄTSPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

(1) Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofsverwaltung schon vor der Aufbahrung in der Leichenhalle vorzulegen.

(2) Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. Werden Leichen in Kühlräumen oder sonstigen die Verwesung hindernden Einrichtungen aufbewahrt, so ist die Dauer dieser Aufbewahrung im Höchstmaß von 48 Stunden in die Frist von 96 Stunden nicht einzurechnen.

(3) Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung einer Leiche zu schließen.

XVII. VERANTWORTLICHKEIT DES TOTENGRÄBERS

(1) Der Totengräber ist eine Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofs-Verantwortlichen gebunden

(2) Dem Totengräber ist es untersagt bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Gräberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Zähne, Grabbeigaben u. ä. auszu folgen.

(3) Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

(4) Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

XVIII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist untersagt:

a) das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren;

b) das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerbliche motorisierte Arbeitsbehelfe;

c) das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofsverwaltung genehmigte Sammlungen.

(2) Die Entsorgung der Friedhofsabfälle hat entsprechend den Bestimmungen des öö. Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder einem an seine Stelle tretenden Gesetz in Form von Abfalltrennung zu erfolgen. Von der Friedhofsverwaltung ist durch Aufstellung geeigneter Behälter - nach Möglichkeit in Absprache mit den Abfallverbänden - entsprechende Vorsorge zu treffen. Auf eine möglichste Abfallvermeidung und Umweltschonung beim Begräbnis, bei der Grabbepflanzung und Grabpflege ist Bedacht zu nehmen.

(3) Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen (Art. XI Abs. 1) verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in die aufgestellten Behältnisse (Container und dgl.) entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.

(4) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen. Grabeinfassungen und dgl. dürfen nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung im Friedhofsgebiet zwischengelagert werden. Ist deren endgültige Abtragung vom Grab vorgesehen, ist das gesamte Material auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vom Friedhof zu entfernen.

(5) Der Finanzausschuss ist berechtigt, für den Friedhof, den er verwaltet, in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften zu beschließen.

XIX. INKRAFTTREten

(1) Diese Friedhofsordnung gilt von Gesetzes wegen für alle Friedhöfe der röm.-kath. Pfarren der Diözese Linz und tritt mit der Veröffentlichung im Linzer Diözesanblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Friedhofsordnungen außer Kraft, soweit sie nicht spezifisch pfarrliche Regelungen enthalten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser diözesanen Friedhofsordnung bedürfen eines Beschlusses des Finanzausschusses, der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Linz, Finanzkammer, und werden mit der ortsüblichen Kundmachung rechtswirksam.

XX. VERFAHRENS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

(2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann. Bei Weitergabe von Nutzungsrechten an Personen, die nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehören, erlöschen alle etwaigen auf früheren Rechtstiteln begründeten Berechtigungen, auch wenn die Friedhofsverwaltung der Weitergabe des Nutzungsrechtes ausdrücklich zustimmt.

(3) Streitigkeiten über Nutzungsrechte sind, soweit sie nicht sanitätspolizeiliche Belange betreffen, privatrechtlicher Natur und letzten Endes vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Friedhofsverwaltungen sind jedoch vor Anrufung des Gerichtes an das zuständige Dekanatsamt und solche gegen die Entscheidung des Dekanatsamtes an das Bischöfliche Ordinariat Linz, Finanzkammer, zu richten.

(4) Diese Friedhofsordnung ist mit dem Anhang allen Friedhofsbenützern in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und an wenigstens einem Friedhofseingang in vollem Wortlaut auszuhängen.

1. ANHANG

zur Friedhofsordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofsgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofsordnung 1997. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss, bisher Pfarrkirchenrat) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung mit 11. Februar 2005 in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren sind 7,50 Euro pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren zu entrichten.
2. Die Nachlösegebühr für alle Gräber beträgt 7,50 Euro pro Jahr für die Dauer von weiteren 5 Jahren.
3. Für bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bestehende Kindergräber wird keine Nachlösegebühr vorgeschrieben.
4. Die Erwerbs- und die Nachlösegebühren gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Bei übergrößen werden entsprechend höhere Gebühren verrechnet. Alle Gräber werden entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber angelegt.
5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche oder einer Urne ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche (10 Jahre) aufzuzahlen.
6. Die Gebühr für die Benützung der Friedhofskapelle (Loreto-Kapelle) zur Aufbahrung beträgt 30,- Euro. Die Gebühr für die Benützung der ehemaligen Totenkapelle (Hl. Grab) zur Aufbahrung beträgt 40,- Euro.
Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Aufbahrungsortes werden die anfallenden Reinigungs bzw. Reparaturkosten vorgeschrieben.
7. Die Gebühren für die Dienstleistungen des Totengräbers werden von diesem vorgeschrieben und eingehoben.
8. Für die Dienste beim Begräbnis (Vorbeten, Hilfsdienste) werden 55,- Euro berechnet. Das Honorar des Kirchenchores beträgt 80,- Euro.
9. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen. Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist. Diese ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.
10. Bei Begräbnissen nicht pfarrangehöriger Personen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 8,- Euro zu entrichten.
11. Es wird die Wertbeständigkeit sämtlicher Gebühren festgestellt. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Januar 2005 verlautbarte Indexzahl. Die Wertsicherung erfolgt dergestalt, dass die jeweils für den Januar verlautbarte Indexzahl die Grundlage der Berechnung bildet. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.
12. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Richtlinien über Natur- und Umweltschutz auf dem Friedhof, Friedhofs- und Grabpflege, Grabgestaltung

Diese Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofsordnung 1997 und werden mit dieser rechtswirksam.

I. Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen

Gemäß Verordnung der öö. Landesregierung vom 24.1.1994, LGBI. Nr.14/1994, i. d. g. F. dürfen

1. für die Erdbestattung nur Särge aus Holz, ausgenommen Tropenholz, verwendet werden. Die Verwendung von Hartholz ist untersagt, falls die natürlichen Abbaubedingungen wegen der Bodenbeschaffenheit ungünstig sind. Die Sarginnenausstattung sowie die Sargbeigaben und die Totenbekleidung dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material bestehen und müssen frei von Metallen und Kunststoffen sein.
2. Für die Beisetzung in Grüften dürfen nur verlötete Metallsärge oder Hartholzsärge mit verlöteten Zinkeinsätzen verwendet werden.
3. Hinsichtlich der Vorschriften für die Feuerbestattung wird auf die Bestimmungen in der oben zitierten Verordnung verwiesen.

II. Grabgestaltung und Grabpflege

Der Friedhof sollte als Ort der Besinnung und Begegnung für die Hinterbliebenen entsprechend gestaltet und eingerichtet sein (Ruhebänke, Brunnen, Schattenbäume, Platzgestaltung, Parkplätze, Grünflächen usw.).

1.a Die Gestaltung der einzelnen Grabstätten am Friedhof hat so zu erfolgen, dass sie

- a) der Würde und Weihe des Friedhofes entsprechen,
- b) das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen und
- c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen.

1.b Es ist nicht gestattet, die Zwischenräume zwischen den Grabstätten mit Kies, Steinplatten oder ähnlichem Material aufzufüllen. Sie sind ausschließlich als natürliche Rasenfläche zu gestalten.

Auf Art. XII der diözesanen Friedhofsordnung 1997 wird ausdrücklich verwiesen.

2. Die Friedhofsverwaltung kann Abteilungen/Sektionen einrichten, in denen besondere Gestaltungsvorschriften einzuhalten sind (z.B. keine Grabeinfassungen, nur schmiedeeiserne Kreuze usw.).

3. Die Gräber dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Steinen, Kies, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden.

4. Die von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks folgend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung kann aber auch selbst Fundamente für Grabdenkmäler - insbesondere bei Neuanlage eines Gräberfeldes - errichten und die Kosten hiefür anteilig den grabberechtigten Personen zur Bezahlung vorschreiben. Grabsteine müssen zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis stehen und dürfen das ortsübliche Maß nicht übersteigen.

Die Breite der Grabeinfassung darf 20 cm nicht übersteigen. Die Grabsteine müssen wenigstens 10 cm stark sein und müssen standsicher mindestens mit einem Schemngsdorn im Fundament verankert sein. Altfällige diesbezügliche Ö-Normen und sonstige baurechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

5. Bei der Bepflanzung der Gräber sollen möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen mit Symbolcharakter verwendet werden. Zum Beispiel:
Pflanze: Sinnzeichen für Efeu und Buchsbaum :Auferstehunghoffnungen, ewiges Leben
Rose: vergossenes Blut Christi, Sinnbild Mariens
Lilie: Unschuld, reine Seele
Nelke, Veilchen :Marienverehrung

Die Saisonbepflanzung soll möglichst im Erdreich der Grabfläche erfolgen. Die Verwendung von Kunststoffen und ähnlichem bei der Grabgestaltung ist unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofsverwaltung in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden, von den Nutzungsberechtigten aber lediglich in die zustehende Grabfläche und dürfen diese seitlich nicht überragen.

Zum Schutz der Torfmoore soll von der Verwendung von Torf bei der Grabpflege abgesehen werden.

6. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), von Pestiziden und von Streusalz ist im gesamten Friedhofsgebiet ausnahmslos untersagt.

III. Abfallentsorgung

7. Die Abfallentsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Interesse des Natur- und Umweltschutzes in Form der Abfalltrennung zu erfolgen, wobei auf Abfallvermeidung (z. B. Grablichtern in wiederverwendbaren Glasbehältern) bestmöglich zu achten ist.

Auf Art. XVIII der diözesanen Friedhofsordnung 1997 wird verwiesen.

8. Verrottbare Abfälle sind von den nutzungsberechtigten Personen und Friedhofsbesuchern in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln (z. B. Erde, Schnittblumen, Blumenstücke ohne Töpfe, Zweige, Laub und verschmutztes Zeitungspapier).

9. Glas ist in dem entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.

10. Grablichter in Kunststoffbehältern (sollten nach Möglichkeit vermieden werden) und andere Abfälle, die keiner Verwendung zugeführt werden können, müssen in die Restabfalltonne entsorgt werden.

11. Gestecke und Kränze dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Zum Beispiel sollen Kränze auf Stroh-, um Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.

12. Werden z. B. bei Gestecken gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberrechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.

13. Bei Änderung, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberrechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofsverwaltung.

14. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten.